

der „Romantiker“ nicht vor. Es ist alles nebelhaft bei ihm. Aber durch den Nebel hindurch leuchtet doch eine Auffassung, die mit der Kants und Fichtes in wesentlichen Punkten übereinstimmt und sehr wohl einer „richtenden“ Nationalökonomie Vorschub leisten konnte (wie ja denn ein hervorragender Vertreter dieser Art von Nationalökonomie, Othmar Spann, „für sich“ Hegelianer ist, wenn auch nicht, wie ich schon nachzuweisen versucht habe, „an sich“).

Hegels Standpunkt gegenüber unseren Problemen ist dieser: Abgelehnt wird in dem berühmten Satze: „Alles, was vernünftig ist, das ist wirklich; alles was wirklich ist, das ist vernünftig“ die Gegenüberstellung des Reiches des Seins und des Reiches des Sollens und damit auch der Idee eines „Vernunftrechtes“ im Gegensatz zu dem positiven Rechte, in unserem Falle einer „richtigen“ Wirtschaft im Gegensatz zu der wirklichen Wirtschaft. Aber diese Ablehnung ist doch nur eine scheinbare. Sie kommt zustande durch den willkürlichen Gebrauch des Wortes „wirklich“. „Wirklich“ bedeutet ja meist bei Hegel nicht etwa soviel wie verwirklicht (in Raum und Zeit), empirisch, sondern das Gegenteil davon, nämlich „vernünftig“. Oder in Hegelscher Sprechweise: „Nichts (ist) wirklicher... als die Idee.“ Der berühmte, oben angeführte Satz enthält also eine Tautologie. Die „vernünftige“ = „wirkliche“ Gestaltung bleibt aber immer unterschieden von der „wirklichen“ Gestaltung im empirischen Sinne. Auch Hegel kann also a priori feststellen, was „vernünftig“ ist zum Unterschiede von dem, was in Raum und Zeit verwirklicht (in unserem Sinne „wirklich“) ist. Daher er denn als seine eigentliche Aufgabe auch erachtet: „in dem Scheine des Zeitlichen und Vorübergehenden die Substanz, die immanent und das Ewige, das gegenwärtig ist, zu erkennen“⁴⁶.

Was wir auf spekulativem Wege erhalten, „ist eine Reihe von Gedanken und eine Reihe der seienden Gestalten, bei denen es sich fügen kann, daß die Ordnung der Zeit in der wirklichen Erscheinung (hier: „wirklich“ = empirisch! W. S.) zum Teil anders ist als die Ordnung des Begriffs“⁴⁷.

⁴⁶ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Herausgegeben von Eduard Gans. 1833. Vorrede. S. 17.

⁴⁷ Hegel, a. a. O. § 32.